



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

02.03.2020

Mitteilung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2020

Betreff: Prüfergebnis zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Erarbeitung eines verbindlichen Vertretungssystems in der Kindertagespflege

TOP: 8.4

Die nachstehende Prüfung der Vertretungsvarianten ist das Ergebnis des Prüfauftrages des Stadtrates. Vorangestellt wird, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eine Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen vorzuhalten ist. Da eine Tagespflegeperson bis zu 5 Kinder gleichzeitig alleine betreut, besteht das Erfordernis, für Zeiten von Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson eine Vertretung zu ermöglichen. Nur so kann eine Betreuung der Kinder durch Zeiten der Abwesenheit der Tagespflegeperson sichergestellt werden. Ein Vertretungssystem ist daher erforderlich.

Welche Ergebnisse hat die Prüfung der drei Vertretungsvarianten ergeben?

1. Stützpunktersatztagespflegestellen

Bei diesem Modell werden an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Vertretungsstützpunkte eingerichtet. Die Stützpunkte sind vornehmlich zur Vertretung im Krankheitsfall von Tagespflegepersonen gedacht. Die Betreuung der Kinder findet im Krankheitsfall der Tagespflegeperson im Stützpunkt statt. Dabei handelt es sich um kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten mit Schlafmöglichkeiten, Sanitäreinrichtung und einer Kochgelegenheit. Je Stützpunkt können 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Für die Verwaltung würden Kosten in Höhe von 520.000 Euro jährlich, zuzüglich Betriebskosten der Räumlichkeiten und Sachausstattung entstehen.

Sowohl Bezugsperson als auch die gewohnte Umgebung müssen aufgegeben werden. Probleme entstehen bei sich überschneidenden Abwesenheitszeiten der kooperierenden Tagespflegen.

Es bietet jedoch die Möglichkeit, dass die Räume zu anderen Zeiten in anderem Kontext, bspw. für Spielenachmittage, als Elternbegegnungsstätte etc. genutzt werden könnten.

Bewertung der Verwaltung:

Dieses Modell ist für die Kinder, ähnlich dem Modell der Gast-Kind-Regelung, das für die Kinder am stärksten in das Betreuungssetting eingreifende Vertretungsmodell. Finanziell ist dieses Modell unwirtschaftlich. Dieses Modell wird überwiegend in den Bundesländern praktiziert, in denen im Gegensatz zu Sachsen-Anhalt Großtagespflegestellen zugelassen werden können.

2. Verzahntes Modell (4+1)

Bei diesem Modell wird je Kindertagespflegestelle ein sogenannter „Freihalteplatz“ finanziert. Das bedeutet, dass jede Tagespflegeperson anstelle der jetzt 5 betreuten Kinder regelmäßig nur Betreuungsverträge für 4 Kinder abschließt. Der dadurch zur Verfügung stehende 5. Platz wird für Betreuungsstunden bei Erkrankung oder Urlaub anderen Tagespflegepersonen zur Verfügung gestellt.

In diesem Modell arbeiten jeweils 5 Tagespflegepersonen kooperativ zusammen. Durch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten der Kooperierenden und deren Kinder wird das Kennenlernen der Vertretungsperson und deren Räumlichkeiten ermöglicht.

Um für 40 Arbeitstage jährlich (bspw. 30Tage Urlaub und 10 Tage im Krankheitsfall) je Tagespflegeperson Vertretung zu ermöglichen, wären bei derzeit 40 Kindertagespflegestellen 8 Kooperationsteams zu bilden. In Folge würden 40 Plätze von derzeit 198 vorhandenen Plätzen entfallen.

Für die Stadt Halle (Saale) bedeutet dies, dass bei 40 Kindertagespflegepersonen und einer Platzpauschale von 800 €/monatlich ein Finanzvolumen von 384.000 €/Jahr zur Verfügung gestellt werden muss, da monatlich je Tagespflegeperson ein nicht aktiv genutzter Platz finanziert werden müsste.

Der Bindungsaufbau und die Beziehung werden zwischen den Kindern und den 5 Tagespflegepersonen durch regelmäßige Kontakte und gemeinsame Spielangebote gepflegt. Idealerweise ist das Kind mit den Räumlichkeiten der Vertretungs-Tagespflegeperson bereits vertraut. Eine direkte Zuordnung jedes Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson wäre möglich.

Das Modell setzt hohe Teamfähigkeit der Tagespflegeperson voraus. Grundlage ist eine gute tragfähige kollegiale Beziehung der Tagespflegepersonen untereinander. Es erfordert auch ähnliche pädagogische Konzepte der einzelnen Tagespflegestelle. Fahrtwege der Eltern zu Betreuungsorten können sich verlängern.

Bewertung der Verwaltung:

Dieses Modell kann in Halle (Saale) nur bei einer Minderzahl von Kindertagespflegestellen Anwendung finden. Bedingung ist die räumliche Nähe der kooperierenden Tagespflegestellen.

3. Springerpool

Bei diesem Modell gibt es Tagespflegepersonen, welche die Vertretung für mehrere Tagespflegepersonen übernimmt. Diese Vertretungskraft/ Springer*in verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten. Sie betreut die Kinder der verhinderten Tagespflegeperson in deren Tagespflegestelle.

Die Vertretungsperson baut mit den ihr zugeteilten Kindertagespflegepersonen und deren Kindern durch regelmäßigen Kontakt Bindungen zu den Kindern auf.

Idealerweise sollte eine Vertretungsperson aus dem Springerpool 5 bis maximal 7 Tagespflegestellen zur Seite stehen.

Variante 1

Die Personen könnten bei einem Träger, Tagespflegepersonenzusammenschluss oder dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten angestellt sein. Sie werden verpflichtet, jede Tagesmutter, die sie betreuen, mindestens 2 Stunden je Woche im Rahmen der Kontaktpflege zu besuchen, in vertretungsfreien Zeiten länger.

Variante 2

Die Ersatzbetreuung würde von der Stadt Halle (Saale) eine Pauschale für jede von ihr zu vertretende Kindertagespflegeperson erhalten. Darüber hinaus erhält sie im Vertretungsfall je betreutem Kind einen noch zu beziffernden Betrag je Stunde.

Sie wird verpflichtet, jede Tagesmutter, die sie betreut, mindestens 2 Stunden je Woche im Rahmen der Kontaktpflege zu besuchen, in vertretungsfreien Zeiten länger.

Für die Stadt Halle (Saale) würden damit zusätzliche Personalkosten für schätzungsweise 8-10 Vollzeitstellen mit einem Finanzvolumen von ca. 520.000 Euro entstehen.

Die Betreuung würde in den Räumen stattfinden, die den Kindern bereits bekannt sind. Die Gruppe bleibt zusammen. Anfahrtswege für Eltern bleiben gleich. Gewohnte Abläufe können beibehalten werden. Ein kontinuierlicher Beziehungsaufbau zwischen Springkraft und Kindern sowie Eltern ist möglich.

Bewertung der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht dieses Modell in Variante 1 als dass - nachrangig zu den bereits praktizierten Vertretungen nach Ziffer 4.1. - als praktikabelste und wirtschaftlichste Lösung im Vertretungsfall an.

4. Angewandte Modelle in der Stadt Halle (Saale)

4.1. Vertraglich gebundene Vertretungspersonen

Die Tagespflegeperson schließt mit von ihr ausgewählten Vertretungspartner/-innen Kooperationsverträge ab.

Die Kindertagespflegeperson trifft Absprachen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und den Betreuungszeiten derzeit individuell mit der Vertretungsperson. Bisher erfolgt dazu keine Bezuschussung durch die Stadt Halle (Saale).

Die Anzahl der Vertretungstage und Betreuungsstunden legen die Vertragspartner selbst fest.

Durch feste Kooperationspartner ist es bereits während des pädagogischen Alltags möglich, dass die Kinder die Vertretungsperson kennenlernen und Beziehungsaufbau stattfinden kann. Die Vertretung findet in den Räumen der verhinderten Tagespflegeperson statt. Die Kinder verbleiben in ihrer Gruppe, bei ihren Spielkameraden. Die Beibehaltung des gewohnten Tagesablaufes ist uneingeschränkt möglich.

4.2. Kooperationsverträge unter den Tagespflegepersonen

Die Tagespflegeperson schließt für ihre Vertretung in wichtigen Gründen selbständig mit 2-3 anderen Tagespflegepersonen Vertretungsk Kooperationen ab. Dieses Modell findet seine Grenzen in der Höchstbelegungszahl von 5 Kindern pro Tagespflegeperson. Im Vertretungsfall betreut die jeweils vertretende Tagespflegeperson so viele Kinder, wie zum aktuellen Zeitpunkt Plätze bei dieser Tagespflegeperson nicht belegt sind, sei es durch fehlenden Betreuungsvertrag oder Urlaub/ Krankheit von Kindern mit Betreuungsvertrag. Nicht für jedes Kind kann ein Ausweichplatz zur Verfügung gestellt werden.

Die Tagespflegeperson trägt derzeit die Kosten für ihre Abwesenheitsvertretung, ist dabei an keine Vertretungsdauer gebunden.

Auch in diesem Modell ist der Beziehungsaufbau zwischen Vertretungspersonen und Kindern durch gegenseitige Besuche oder gemeinsame Spielstunden möglich.

4.3. Gast-Kind-Regelung mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson erfolgt auf Vermittlung durch die Stadt in Kooperation mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten die notwendige Betreuung von Tagespflegekindern in Einrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Halle (Saale). Im Jahr 2019 wurde diese Regelung für 3 Kinder in Anspruch genommen.

Die Vertretungsbetreuung wird der entsprechenden Tagespflegeperson durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten in Höhe von 2,40 Euro je Betreuungsstunde in Rechnung gestellt. Die Betreuung als Gastkind in einer Kindertagesstätte ist für max. 4 Wochen möglich.

Bei einer durch die Stadt zukünftig angestrebten festen Zuordnung der Tagespflegestelle zu einer bestimmten Kindertagesstätte könnten Kinder die Kita und deren Außengelände bereits kennenlernen und dort zeitweise spielen. Bedingung für eine feste Zuordnung wäre, dass der jeweiligen Kita zusätzliche Betreuungsstunden zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Vertretung in dieser Einrichtung lückenlos gewährleisten zu können.

Das entstehende Zusatzangebot an Spielkameraden und Spielzeug kann für die Kinder interessant sein, sie üben den ungewohnten Ablauf in größeren Gruppen.

Durch eine veränderte angemessene Vergütung könnte es auch gelingen, dieses Modell auf Einrichtungen freier Träger auszuweiten.

5. Bewertung der Verwaltung:

Wenn die Gleichrangigkeit der bereits praktizierten und den ggf. noch zu etablierenden Betreuungsformen hergestellt werden soll, hat die Stadt Halle (Saale) sicherzustellen, dass keine Kindertagespflegeperson bessergestellt wird und auch Eltern nicht durch zusätzliche Kosten im Vertretungsfall belastet werden. Bei Nutzung von bisher für die Stadt kostenneutralen Vertretungsregelungen ist daher ein angemessener Ausgleichsbeitrag zu bestimmen.

Dieser könnte sich berechnen aus 1 Vollzeitstelle / 7 Kindertagespflegepersonen $\hat{=}$ 600 € monatlich für die Vertretung je Kindertagespflegeperson. Sie könnte als Pauschale ausgereicht werden, analog zum Springerpool. Eine weitere Finanzierungsvariante ist die individuelle Vergütung der Vertretungskraft entsprechend der tatsächlichen geleisteten Betreuungsstunden.

Der Springerpool reduziert sich um diesen Anteil an Vollzeitstellen, der durch vertragliche Vertretungspersonen gedeckt wird.

Fazit des Prüfergebnisses:

Die Übernahme der Kosten für eines der drei weiteren Vertretungsvarianten ist aufgrund der Haushaltslage nicht möglich. Die Stadt Halle (Saale) erfüllt § 23 (4) S.2 SGB VIII dahingehend, dass die bisher angewandten Modelle zum Tragen kommen. Eine Finanzierung darüber hinaus ist derzeit nicht möglich.

Katharina Brederlow
Beigeordnete